

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00025**

## **vom 17. März 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2016.00025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00025)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00025 du 17 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00025 del 17 marzo 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 1 .2

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird (Art. 3 Abs. 1 lit . a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ELG), und aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit . b ELG).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 ELG vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Be züger n einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für unter anderem Transporte zur nächstgelegenen Behand lungsstelle ( lit . e).

Laut Art. 14 Abs. 2 ELG bezeichnen die Kantone die zu vergütenden Krank heits kosten , das heisst unter anderem auch die zu vergütenden Transport- und Betreuungskosten.

#### **E. 1.2**

Weitere Gesuche der Versicherten um Erstattung der Krankheitskosten erfolgten am 17. November 2015 (Urk. 7/22), am 7., 8. und 29. Dezember 2015 (Urk. 7/24, Urk. 7/26-27) sowie am 16. Januar 2016 (Urk. 7/29). Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 hatte die Versicherte um Beteiligung an den Kosten ihres General abonnement s der SBB entsprechend der Vergütung der jeweiligen Transportkosten zu ihren Arzt besuchen ersucht (Urk. 7/34). Mit Verfügung vom 22. Januar 2016 vergütete die Durchführungsstelle den Betrag von Fr. 394. -- für Behandlungskosten und lehnte die Übernahme der Transportkosten für die Fahrten zu den Arzt besuchen ab (Urk. 7/35). Dagegen erhob die Versicherte mit Schreiben vom 2 9. Januar 2016 Einsprache (Urk. 7/39), welche die Durchfüh rungs stelle mit Einspracheentscheid vom 8. März 2016 abwies (Urk. 6).

#### **E. 1.3**

Der gestützt auf diese Delegationsnorm erlassene, am 1. Januar 2008 in Kraft getretene § 9 Abs. 1 des Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) bestimmt, dass die Ver gütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung beschränkt ist. Die Ansätze nach Art. 14 Abs. 3-5 ELG gelten als Höchstbeträge und Näheres bestimmt die Verordnung des Regierungsrates (§ 9 Abs. 2-3 ZLG).

#### **E. 1.4**

Dieser regelt in § 15 Abs. 1 lit . b der Zusatzleistungsverordnung (ZLV), dass die Transporte zum nächstgelegenen geeigneten medizinischen Behandlungsort vergütet

werden. Dabei werden die Kosten vergütet, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen. Ist die Person wegen ihrer Behinderung auf die Benützung eines anderen Transportmittels angewiesen, so werden diese Kosten vergütet (§ 15 Abs. 2 ZLV).

Gemäss der Begründung des Regierungsrates zur Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wurde § 15 ZLV aus Art. 15 der (bis Ende 2007 gültig gewesenen bundesrechtlichen) Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) übernommen (ABl 2008, 429), weshalb davon auszugehen ist, dass die damalige Praxis zur bundesrechtlichen Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers

sinngemäss weiter hingenommen werden soll.

## **E. 2**

Hiergegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 17. Februar 2016 Beschwerde und beantragte sinngemäss, der Einspracheentscheid vom 8. März 2016 sei aufgehoben und die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, ihr die Transportkosten zu den medizinischen Behandlungen zu vergüten, und zwar zum höheren Vergütungstarif des Transportes mittels eines Autos, eventualiter des öffentlichen Verkehrs zum Einzelbillettpreis (Urk. 1 S. 2).

Die Durchführungsstelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 8. März 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, es würden nur die tatsächlich ausgewiesenen Auslagen für die einzelne direkte Fahrt vom Wohnort zum Behandlungsort vergütet. Kosten für Halbtaxabonnements, Mehrfahrtenkarten, Streckenabonnements und Generalabonnements würden nicht vergütet. Sie könne nicht abschliessend prüfen, ob die Beschwerdeführerin

für die Fahrten zu Arzt- und Therapieterminen auch tatsächlich die öffentlichen Transportmittel benutzt habe. Es lägen wohl diverse Terminkärtchen vom Arzt oder der Therapiestelle vor, jedoch keine Einzelbillette des öffentlichen Verkehrs. Die Beschwerdeführerin hätte auch von anderen Personen mittels Auto zu den Behandlungsorten gefahren werden können. Daher werde die ganze oder teilweise Übernahme der Transportkosten abgelehnt (Urk. 2 S. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen vor, die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn habe jeweils die Kosten für den Transport zu den Behandlungsorten mittels Auto bezahlt, was mehr Vergütung ergeben habe, als für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Orte und Termine, wo und wann sie behandelt worden sei, würden sich aus der eingereichten Korrespondenz und den vorliegenden Leistungsabrechnungen ergeben. Damit werde bestätigt, dass Transportkosten angefallen seien, welche vom Gericht festzulegen und von der Beschwerdegegnerin zu vergüten seien (Urk. 1).

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Kostenübernahme

für die Transporte zu den Behandlungsstellen zu Recht abge wiesen hat. 3 . 3 .1

Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es seien ihr die Transportkosten für ihre Arzt- und Therapiebesuche zum Tarif zu vergüten, der bei Autofahrten anzuwenden wäre, ist auf § 15 Abs. 2 ZLV zu verweisen, wonach solche Kosten nur übernommen werden können, wenn die versicherte Person wegen ihrer Behinderung auf das Auto angewiesen ist, was hier nicht behauptet wird. Zudem fallen Auslagen für den Transport mittels eines Autos überhaupt nur in Betracht, sofern der Transport auch tatsächlich mit einem Auto durchgeführt wurde, was hier indes mangels entsprechender Ausführungen der Beschwerdeführerin und Hinweise in den Akten nicht anzunehmen ist. 3 .2

Bezüglich der Vergütung von Kosten, welche durch den Transport zu einer Behandlungsstelle mittels eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden sind, wer den gemäss § 15 Abs. 2 ZLV die Kosten vergütet, welche den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen.

Gemäss Rz 5240.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2016, können grundsätzlich nur durch Rechnungen oder Quittungen ausgewiesene Kosten - seien die Rechnungen bezahlt oder nicht - vergütet werden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_227/2007 vom 23. November 2007, E. 5.2).

Als Beleg für ihre Transportkosten hat die Beschwerdeführerin einzig ein Generalabonnement der SBB, 2. Klasse, gültig vom 20. Februar 2014 bis 19. Februar 2015 vorgelegt (Urk. 7/4). Es ist unstrittig, dass sie keine Auslagen für Einzelfahrtscheine für ihre Arzt- und Therapeutenbesuche hatte.

Auch wenn die vorgelegten Arzt- und Therapeutenrechnungen belegen, dass die Beschwerdeführerin Behandlungsstätten aufgesucht hat, sind ihr effektiv keine Kosten für Einzelfahrten entstanden.

Wem keine krankheitsbedingten Transportkosten tatsächlich und nachgewiesenermassen angefallen sind, kann keine Vergütung nach § 15 ZLV zukommen. Ebenso wenig hat Anspruch auf „fiktive“ Transportkosten, wer die nächstgelegene Behandlungsstelle zu Fuss oder mit dem Fahrrad erreicht (vgl. Jöhl / Usinger -Egger, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, Band XIV, 3. A., Rz 261). Dass die Versicherte, um ihre ärztlichen Behandlungen absolvieren zu können, das schweizweit und für zahlreiche Transportmöglichkeiten gültige Generalabonnement als günstigste Transportvariante benötigt, wurde nicht dargetan und ist auch nicht wahrscheinlich.

Mangels nachgewiesenen tatsächlichen krankheitsbedingten Transportkosten ist deshalb der geltend gemachte Anspruch zu verneinen.

Es ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Kostenübernahme für die geltend gemachten Transportkosten ablehnte. Was die Beschwerdeführerin des Weiteren vorbringt, führt nicht zu einer anderen Betrachtungsweise.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Februar 2016 ist somit rechtsens. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Einzelrichter in erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Maurer Reiter Hartmann

**E. 6**

S.

2) .

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichter in zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.